

## Merkblatt betreffend die Pflichten des Taxilenkers in der Landschaft Davos

Vom Grossen Landrat gestützt auf Art. 13 Abs. 2 des Taxigesetzes  
der Landschaft Davos<sup>1</sup> am 19. März 1981 erlassen

### Art. 1

Grundsatz Die Taxilenker haben sämtliche Vorschriften, insbesondere diejenigen für das Taxigewerbe und den Strassenverkehr einzuhalten.

### Art. 2

Einzelne Pflichten und Rechte des Taxilenkers Es gelten zudem folgende Vorschriften:

- a) Der Fahrdienst ist in anständiger und sauberer Kleidung auszuüben. Der Lenker hat sein Namensschild sichtbar zu tragen.
- b) Der Taxilenker hat sich stets höflich und zuvorkommend zu benehmen.
- c) Der Taxilenker hat in seiner Fahrweise auf das Wohlbefinden der Fahrgäste und auf die Sicherheit der weiteren Verkehrsteilnehmer Rücksicht zu nehmen.
- d) Ohne Einwilligung der Fahrgäste darf der Taxilenker im Fahrzeug nicht rauchen und Radio- sowie Tonbandgeräte in Betrieb halten.
- e) Jedem Fahrbegehren ist sofort Folge zu leisten, sofern keine vorher bestellten Fahrten auszuführen sind und keine Abweisungsgründe gemäss lit. l bestehen. Stellen sich gleichzeitig mehrere Fahrgäste ein, so ist behinderten oder betagten Personen der Vorrang zu gewähren. Ohne Einwilligung der Fahrgäste dürfen keine weiteren Personen zugeladen werden. Verunfallten Personen darf die Beförderung nicht verweigert werden.
- f) Vor jeder Fahrt ist die Taxuhr nach dem Einsteigen des Fahrgastes einzuschalten. Die Taxuhr darf nach Fahrtende erst gelöscht werden, wenn der Fahrgast seine Fahrtaxe entrichtet hat.
- g) Die Fahrten sind auf dem kürzesten Weg auszuführen, sofern die Fahrgäste nicht ausdrücklich einen andern Wunsch äussern.
- h) Das Taxigesetz und das Merkblatt sind stets im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen den Fahrgästen zur Einsicht vorzuweisen.
- i) Das Gepäck der Fahrgäste ist ein- und auszuladen. Sofern das Fahrzeug zur Beförderung von grösserem, sperrigem Gepäck ungeeignet ist, kann der Transport abgelehnt werden.
- k) Für grössere Fahrten darf von den Fahrgästen die Bezahlung eines angemessenen Kostenvorschusses verlangt werden.

---

<sup>1</sup> DRB 33.1

- l) Betrunkene oder durch ihr Verhalten Misstrauen erweckende Personen kann die Beförderung verweigert werden. Für Beschmutzungen von Fahrzeugen ist der Verursacher haftbar.
- m) Ausser zu kurzen dienstlichen Verrichtungen darf das Fahrzeug nicht verlassen werden. Muss ein Taxi aus privaten Gründen vorübergehend auf öffentlichem Grund abgestellt werden, so ist es an der Windschutzscheibe gut sichtbar mit der Anschrift "Ausser Betrieb" zu versehen.

#### Art. 3

Anwerben von Fahrgästen Das Ansprechen von Passanten, das Umherfahren ohne bestimmtes Fahrziel zur Kundenwerbung (sog. Wischen) oder die Werbung von Fahrgästen durch Drittpersonen sind untersagt. Ebenso ist das persönliche Anbieten von Taxifahrten in öffentlichen Lokalen untersagt.

Das Anhalten zur Aufnahme von Fahrgästen ist auf deren Begehren hin gestattet, sofern der örtliche Verkehr dadurch nicht behindert wird.

#### Art. 4

Meinungsverschiedenheiten Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Fahrgästen und Taxilenker können die Beteiligten die Landschaftspolizei zur Schlichtung beiziehen. Der Taxilenker ist verpflichtet, die Fahrgäste auf deren Verlangen auf den Polizeiposten zu führen.

#### Art. 5

Fundgegenstände Beim Aussteigen der Fahrgäste hat der Taxilenker sofort nachzusehen, ob Effekten im Wagen zurückgeblieben sind. Zurückgelassene Gegenstände sind unverzüglich auszuhändigen oder, falls dies nicht mehr möglich ist, sofort im amtlichen Fundbüro oder auf dem Landschaftspolizeiposten abzugeben. Der Taxilenker hat in solchen Fällen den Anspruch auf Ausstellung einer Empfangsbescheinigung.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> DRB 38.1